

# Stadt Dessau

## Satzung

### über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	06. März 2006	2. Februar 2006	25. März 2006	04/06 S. 5	25. März 2006

**Hinweis:**

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.  
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau“  
veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

**Satzung**  
**über die Übertragung von Aufgaben**  
**im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften**

Die kreisfreie Stadt Dessau erlässt aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1 Beleihung**

Die kreisfreie Stadt Dessau überträgt den von Ihr vertraglich beliehenen Tierärzten und Fleischkontrolleuren folgende Aufgaben:

- Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch (§ 22 a des Fleischhygienegesetzes) bei Hausschlachtungen.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Die Beliehenen erheben für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von §§ 4, 5 und 8 FI/GFIH-AG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3 Vertragliche Regelung**

Das Beleihungsverhältnis erfolgt in Form eines Vertrag zwischen der kreisfreien Stadt Dessau und dem/der Beliehenen.

**§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, den 6.3.2006

H.-G. Otto  
Oberbürgermeister

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*